
Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen der CENIT AG Systemhaus

Stand: Juni 2005

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen der CENIT AG Systemhaus und der mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend CENIT genannt) gelten für sämtliche Bestellungen von CENIT für Lieferungen und Leistungen, sofern der Lieferant Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist und der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört. Sie gelten ferner gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervereinigungen i.S.v § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.2 Die Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn CENIT diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt auch bei vorbehaltloser Annahme von Lieferungen und Leistungen trotz Kenntnis widersprechender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten.
- 1.3 Diese Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Lieferanten, wobei die jeweils gültige Fassung maßgebend ist.
- 1.4 Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von CENIT berechtigt, Lieferungen und Leistungen oder Teile davon an selbstständig tätige Dritte zu übertragen oder von Dritten ausführen zu lassen.

2. Vertragsschluss, Vertragsbestandteile

- 2.1 Sämtliche Bestellungen sind nur rechtsgültig, wenn sie schriftlich von CENIT erteilt oder von CENIT schriftlich bestätigt wurden. Mündliche Nebenabreden oder Abweichungen bestehen nicht, es sei denn, diese werden von CENIT schriftlich bestätigt.

- 2.2 Die Bindungswirkung der Bestellung entfällt, wenn der Lieferant diese nicht innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt mit einer verbindlichen Bestätigung der Liefer- oder Leistungszeit schriftlich annimmt. Bei Durchführung der Bestellung durch den Lieferanten innerhalb dieser Frist ohne vorherige Bestätigung gilt die Bestellung als angenommen.

- 2.3 Vertragsbestandteile werden in nachstehender Reihenfolge: Bestellung, Leistungsbeschreibung/Lastenheft von CENIT, Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen der CENIT.

- 2.4 An Leistungs- und Produktbeschreibungen, Testprogrammen, Berechnungen sowie anderen Materialien, die CENIT dem Lieferanten im Rahmen von Angebotsaufforderungen oder Bestellungen zur Verfügung stellt, behält sich CENIT sämtliche Schutz- und Urheberrechte sowie das Eigentum vor. Diese Materialien sind geheimhaltungsbedürftig und dürfen Dritten ohne Zustimmung von CENIT nicht zur Verfügung gestellt werden. Nach Abwicklung der Bestellung oder sofern ein Vertrag nicht zustande kommt, sind diese Materialien CENIT unaufgefordert zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

3. Preise und Zahlungen

- 3.1 Sämtliche von CENIT in Bestellungen angegebenen Preise sind verbindlich. Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in der Bestellung handelt es sich um Festpreise.

- 3.2 Lieferungen und Leistungen erfolgen, wenn in der Bestellung nicht anders angegeben, "frei Erfüllungsort" einschließlich Verpackung. Erfüllungsort ist die in der Bestellung angegebene Liefer- oder Leistungsadresse.

- 3.3 Mit dem von CENIT angegebenen Preis sind sämtliche Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und sonstige Nebenkosten und Gebühren bis zur Anlieferung bzw. Aufstellung in betriebsfähigem Zustand an der von CENIT genannten

-
- Liefer- oder Leistungsadresse abgegolten. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen.
- 3.4 Mangels anderweitiger Angaben in der Bestellung sind im Preis die Kosten für eventuell anfallende Montage-, Installations-, Integrations- und Transferierungsarbeiten enthalten, die vom Lieferanten ohne Störung des laufenden Betriebs bei CENIT, erforderlichenfalls auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten zu erbringen sind.
- 3.5 Für die Nutzung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes relevante Anleitungen für Betrieb, Bedienung, Gebrauch und Service oder sonstige vom Lieferanten zu erstellende Dokumente sind in der in der Bestellung angegebenen Sprache mitzuliefern und mit dem Preis abgegolten.
- 3.6 Nach Lieferung oder vollständiger Leistungserbringung schickt der Lieferant der CENIT Rechnungen zweifach unter Bezug auf Datum und Nummer der Bestellung der CENIT zu. Rechnungen, bei denen diese Angaben fehlen, gelten als nicht gestellt; die Zahlungsfrist wird in diesem Fall nicht ausgelöst.
- 3.7 Vorbehaltlich der vollständigen Lieferung oder Leistungserbringung und Abnahme (siehe Ziffer 7.2) werden Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto oder innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt unter Abzug von 3 % Skonto geleistet.
- 3.8 Bei unvollständiger oder mangelhafter Lieferung oder Leistung ist CENIT berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung einzubehalten. Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch CENIT beinhaltet jedoch keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung des Lieferanten als vertragsgemäß.
- 4. Forderungsabtretung, Aufrechnung**
- 4.1 Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von CENIT, die CENIT nicht unbillig verweigern wird, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen CENIT abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- 4.2 Gegenüber Zahlungsansprüchen von CENIT steht dem Lieferanten eine Aufrechnungsbefugnis oder ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, wenn er eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung gegen CENIT hat.
- 5. Liefer- und Leistungstermine**
- 5.1 In der Bestellung von CENIT angegebene Termine für Lieferungen und Leistungen sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefer- oder Leistungstermins ist der Eingang des Liefer- oder Leistungsgegenstands bei der von CENIT genannten Liefer- oder Leistungsadresse oder, sofern eine Montage oder Installation vereinbart wurde, der Abschluss der Montage oder Installation. Zur Annahme von Teillieferungen oder Teilleistungen ist CENIT nicht verpflichtet.
- 5.2 Sofern Umstände eintreten, die Liefer- oder Leistungsverzögerungen erkennbar werden lassen, ist der Lieferant verpflichtet, CENIT davon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 5.3 Im Fall des Liefer- oder Leistungsverzugs ist CENIT berechtigt, pro vollendete Woche Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Auftragswerts, maximal jedoch 10 % des Auftragswerts zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 5.4 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige unabwendbare und nicht vorhersehbare Ereignisse befreien den Lieferanten nur für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Lieferant ist verpflichtet, CENIT im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. CENIT ist von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn CENIT wegen der durch diese Umstände verursachten Verzögerung an der Lieferung oder Leistung berechtigterweise kein Interesse mehr hat.
-

5.5 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich CENIT vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Anlieferung keine Zurücksendung, so lagert der Liefergegenstand bis zur vereinbarten Lieferzeit auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bei CENIT.

6. Arbeitsergebnisse, Schutz- und Nutzungsrechte

6.1 Die Rechtsinhaberschaft an sämtlichen Arbeitsergebnissen einschließlich aller Erfindungen, Versuchs- und Entwicklungsberichte, Entwürfe, Computerprogramme, Gestaltungen, Vorschläge, Muster und Modelle, die von dem Lieferanten im Rahmen der Durchführung der Lieferung oder Leistung erzielt werden, steht, soweit rechtlich möglich, vom Zeitpunkt der Entstehung der Arbeitsergebnisse an ausschließlich CENIT zu.

6.2 Soweit die Arbeitsergebnisse schutzrechtsfähig sind, ist CENIT berechtigt, hierfür Schutzrechte im In- und Ausland im eigenen Namen und auf eigene Kosten anzumelden und/oder diese auf Dritte zu übertragen. Der Lieferant wird CENIT alle hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung stellen und CENIT gegen Erstattung der dabei anfallenden Kosten bei der Vornahme der Schutzrechtsanmeldungen unterstützen. Der Lieferant wird schutzrechtsfähige Erfindungen, die Arbeitnehmer des Lieferanten bei der Durchführung der Bestellung machen, durch Erklärung gegenüber dem jeweiligen Erfinder unbeschränkt in Anspruch nehmen und auf Verlangen von CENIT gegen Erstattung der gesetzlichen Arbeitnehmervergütung auf CENIT übertragen. Im Übrigen ist die Übertragung der Schutzrechte durch den Lieferanten mit der vereinbarten Vergütung für die jeweilige Lieferung oder Leistung abgegolten.

6.3 Soweit die Arbeitsergebnisse durch Urheberrechte geschützt sind, räumt der Lieferant CENIT das ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare und unterlizensierbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, diese Arbeitsergebnisse in allen bekannten Nutzungsarten beliebig zu nutzen, sie ins-

besondere zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen sowie in beliebiger Weise zu ändern oder zu bearbeiten. Die Einräumung des Nutzungsrechts ist mit der vereinbarten Vergütung für die jeweilige Lieferung oder Leistung abgegolten.

6.4 Bei der Erstellung von Computerprogrammen erstrecken sich die Schutz- und Nutzungsrechte von CENIT auch auf die zugehörigen Quellcodes und die Entwicklungsdokumentation. Der Lieferant ist verpflichtet, diese zusammen mit dem Programm in dem von CENIT geforderten Format an CENIT herauszugeben.

7. Gefahrübergang, Abnahme, Mängeluntersuchung

7.1 Für den Übergang der Gefahr und des Eigentums gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt seitens des Lieferanten bezüglich der an CENIT gelieferten Ware wird nicht anerkannt; dasselbe gilt für einen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten ausbedungenen einfachen Eigentumsvorbehalt.

7.2 Die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen einschließlich der Programmierung von Software bedarf ebenso wie sonstige Werkleistungen der Abnahme durch CENIT. Mit der Abnahme erfolgt der Gefahrübergang.

7.3 Bei Warenlieferungen geht die Gefahr mit dem Eintreffen der Lieferung an der in der Bestellung angegebenen Lieferadresse und Gegenzeichnung des Lieferscheins auf CENIT über. CENIT prüft die Ware bei der Anlieferung lediglich hinsichtlich offensichtlicher Mängel. Festgestellte Mängel werden dem Lieferanten unverzüglich angezeigt. Die Mängelrüge gilt als rechtzeitig abgegeben, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Anlieferung oder, bei versteckten Mängeln, ab Entdeckung beim Lieferanten eingeht.

8. Haftung für Sachmängel

- 8.1 Der Lieferant steht innerhalb der gesetzlichen Fristen, beginnend mit dem Gefahrübergang, dafür ein, dass der Liefer- oder Leistungsgegenstand frei von Sachmängeln ist.
- 8.2 Bei Sachmängeln ist CENIT berechtigt, dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Zur Durchführung der Nacherfüllung stehen dem Lieferanten zwei Versuche innerhalb der von CENIT gesetzten Frist zu. Nach dem zweiten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch kann CENIT vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Das Rücktritts- bzw. Minderungsrecht kann bereits nach dem ersten erfolglosen Nacherfüllungsversuch ausgeübt werden, wenn ein zweiter Versuch innerhalb der gesetzten Frist CENIT nicht zuzumuten ist. Wenn die Nacherfüllung unter den oben ausgeführten Voraussetzungen verweigert wird, steht CENIT das Minderungs- bzw. Rücktrittsrecht sofort zu.
- 8.3 Im Übrigen haftet der Lieferant für Sachmängel nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

9. Haftung für Rechtsmängel

- 9.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter und sonstigen Rechtsmängeln sind, die die vertragsgemäße Nutzung einschränken bzw. ausschließen.
- 9.2 Sofern Dritte behaupten, dass die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten deren Schutz- oder andere Rechte verletzen, wird der Lieferant CENIT umfassend auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen der Dritten freistellen und alle damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen erstatten. CENIT wird den Lieferanten umgehend über derartige behauptete Schutzrechtsverletzungen informieren und, soweit rechtlich möglich, dem Lieferanten die Rechtsverteidigung überlassen.

- 9.3. Im Übrigen haftet der Lieferant für Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

10. Produkthaftung

- 10.1 Im Falle von Produktfehlern, die zu einer gesetzlichen Produkthaftung führen, ist der Lieferant verpflichtet, CENIT von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern insoweit freizustellen, als die Ursache für den Produktfehler in seinem Herrschafts- und/oder Organisationsbereich gesetzt wurde.
- 10.2 Im Rahmen seiner Produkthaftung ist der Lieferant auch verpflichtet, CENIT etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus bzw. im Zusammenhang mit einer von CENIT durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird CENIT den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 10.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftungspflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

11. Schutz vertraulicher Informationen

- 11.1. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche ihm im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung zugänglich werdenden Informationen über CENIT oder deren Kunden, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach den sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, streng geheim zu halten und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten - weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten.
- 11.2 Ein darüber hinausgehender Schutz besonders vertraulicher Informationen

und die damit verbundene Festlegung der Voraussetzungen und Bedingungen der Nutzung solcher Informationen erfordert jeweils den Abschluss einer separaten schriftlichen Vereinbarung (Vertraulichkeitsvereinbarung).

- 11.3 Der Lieferant wird durch geeignete vertragliche Abreden mit seinen Mitarbeitern, Beauftragten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sicherstellen, dass auch diese entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen.

12. Vertragsdauer, Kündigung

- 12.1 Die Laufzeit des Vertrages und die Kündigungsmöglichkeiten ergeben sich mangels anderweitiger Vereinbarungen aus der Auftragsbestätigung von CENIT.
- 12.2 Bei Werkverträgen gilt das Kündigungsrecht nach § 649 BGB mit der Maßgabe, dass CENIT im Falle der Kündigung nur zur Bezahlung der vom Lieferanten bereits erbrachten Leistungen und bereits getätigten und nachgewiesenen weiteren Aufwendungen verpflichtet ist.
- 12.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch CENIT gilt insbesondere:
- a) die Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten oder dessen Ablehnung mangels Masse;
 - b) sofern der Lieferant als Subunternehmer bei Kundenprojekten von CENIT tätig ist, die Kündigung des jeweiligen Hauptvertrages durch den Kunden oder die Ablehnung der weiteren Leistungserbringung des Lieferanten durch den Kunden.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags einschließlich dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
- 13.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder eines auf ihrer Grundlage geschlossenen Vertrags unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.
- 13.3 Alle unter Geltung dieser Bedingungen geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG United Nations Convention on Contracts for International Sale of Goods vom 11.04.1980).
- 13.4 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart, wenn der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder bei Klageerhebung keinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland hat.